



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Migrationsbeirat der Landeshauptstadt
München
Sendlinger Straße 1
80331 München

Datum:

10. April 2024

Menschenwürdige Unterbringung von allen Geflüchteten

Beschluss Nr. 38-23-26 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 26.02.2024.

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

vielen Dank für die Übermittlung des Beschlusses Nr. Nr. 38-23-26 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 26.02.2024 zum Thema Unterbringung von Geflüchteten. Da es sich bei der Unterbringung von Geflüchteten um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, erfolgt die Stellungnahme des Sozialreferates auf diesem Wege.

Mit dem Antrag fordert der Migrationsbeirat die menschenwürdige Unterbringung von allen Geflüchteten.

zu 1. Überprüfung: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

Die Unterbringung von Geflüchteten ist für die Landeshauptstadt München (LHM) eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Das bayerische Aufnahmegesetzes (AufnG) sieht vor, dass Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) gibt Richtlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften vor und erstattet die entstehenden Kosten. Die Regierung von Oberbayern fungiert als Aufsichtsbehörde.

Die dezentralen Unterkünfte der LHM werden nach den Vorgaben der oben genannten Richtlinie geplant und errichtet. Alle dezentralen Unterkünfte sind auf die Benutzung für die Dauer des Asylverfahrens ausgelegt. Die Umsetzung von Wohnbaustandards für einen längeren Aufenthalt ist auf der Basis der Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern nicht möglich.

Die LHM betreibt derzeit 35 dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete. In allen Objekten sind Einrichtungsleitungen, Sozialdienste sowie Sicherheits- und Reinigungspersonal eingesetzt. Es ist sichergestellt, dass rund um die Uhr Ansprechpartner*innen vor Ort sind und für die Einhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards sorgen. Darüber hinaus verfügt die Unterakunftsabteilung über Objektbetreuer*innen und Baukontrollmeister*innen, die Schäden aufnehmen und Fachfirmen mit Reparaturen beauftragen. Eine Überprüfung und Instandhaltung der dezentralen Unterkünfte finden permanent statt. Wo immer Sie Mängel feststellen, bitte ich Sie diese dem Sozialreferat zu melden, damit die nötigen Schritte eingeleitet werden können.

Aufgrund des hohen Bedarfs werden auch ältere Bestandsbauten für die Unterbringung genutzt. Auch diese Gebäude werden sukzessive modernisiert und an veränderte Vorgaben angepasst. Davon ausgenommen sind Einrichtungen, die nur eine geringe Restnutzungsdauer haben. Hier wären Investitionen unwirtschaftlich und damit unzulässig, so dass dort nur notwendige Reparaturen durchgeführt werden. Dies war in der Bayernkaserne der Fall. Dort endete die Unterbringung von Geflüchteten am 31.12.2023.

Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die gleichzeitig gestiegene Zahl von Asylsuchenden zwang die LHM dazu, auf Unterbringungsformen wie Leichtbauhallen und Bestandsgebäude zurückzugreifen, die nicht den Richtlinien des StMI entsprechen, aber schnell zur Verfügung stehen. Die Mindeststandards sind hier ausgesetzt, weil dies situativ geboten ist. Die Alternative hierzu läge in weit schlechteren Lösungen, wie z.B. in der Unterbringung in Turn- oder Messehallen. So bald wie möglich ist eine Rückkehr zu den oben beschriebenen Standards vorgesehen.

zu 2. Schaffung von Schutzräumen insbesondere für Kinder, Jugendliche und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.

In den von der Landeshauptstadt München betriebenen dezentralen Unterkünften wird für die dort untergebrachten Geflüchteten vor Ort im Rahmen des Sozialdienst-Konzeptes eine Asylsozialbetreuung sowie, bei Unterkünften mit Familien mit Kindern und/oder Jugendlichen, zusätzlich die Unterstützungsangebote KiJuFa – Integrationsarbeit (Beratung, Betreuung, Angebote) mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien standartmäßig installiert.

Ein etablierter Aufenthaltsraum für die KiJuFa steht ausschließlich für pädagogische Angebote und die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen zur Verfügung. Ab einer Anzahl von jeweils ca. weiteren 20 Kindern und Jugendlichen ist aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur und pädagogischen Bedarfen die multifunktionale Mitnutzung und Mitgestaltung eines weiteren Aufenthaltsraumes notwendig. In den Gruppenräumen der KiJuFa finden ausschließlich gezielte begleitete pädagogische Angebote auch für Familien sowie mit Kooperationspartner*innen statt. Deshalb ist es kaum möglich, diesen Raum auch dauerhaft als Schutzraum zu nutzen.

Das eingeschränkte Platzangebot in den Unterkünften erschwert es im Allgemeinen, Räume zu Schutzräumen für Kinder und Frauen umzuwidmen. Der Bedarf an Schutzräumen wird jedoch von unseren Fachstellen ebenfalls gesehen und befürwortet. Eine Umwidmung von beispielsweise Aufenthaltsräumen ist grundsätzlich möglich. Hier muss jedoch eine Abwägung aller Interessen durch die Fachabteilungen der Operative und deren Steuerung erfolgen.

zu 3. Einrichtung von Isolationsräumen vor Ausbruch von Pan-/Epidemie

Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen, dass die Ausstattung einzelner Unterkünfte mit Infektionsschutzräumen zu unflexibel wäre, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Entweder ständen die Räume leer oder sie wären bei einem Krankheitsausbruch nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, um alle Erkrankten zu versorgen. Aus Gesichtspunkten des Infektionsschutzes wäre es auch nicht sinnvoll, Erkrankte aus anderen Unterkünften in die Infekt-Räume nicht betroffener Objekte zu verlegen. Dagegen haben sich zentrale Einrichtungen bewährt, in die die Erkrankten oder positiv getesteten Personen mit Krankentransportwagen verlegt werden. Entsprechende Einrichtungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

zu 4. Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Pflege von sozialen Beziehungen

Die Vergabe von gefördertem Wohnraum hat gem. Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) und Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) in der Reihenfolge der Dringlichkeit (Punkte) zu erfolgen. Dabei bemisst sich die Dringlichkeit nach der aktuellen Wohn- und Lebenssituation des Haushalts. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet die Wohndauer in der jeweiligen Gemeinde. Der Vorschlag, 10% der neuen Wohnungen an Geflüchtete des jeweiligen Stadtteils zu vergeben, ist daher rechtlich unzulässig.

zu 5. Förderwege für die Fehlbelegung

Die Vergabe von gefördertem Wohnraum erfolgt über die Wohnungsplattform SOWON. Wohnungssuchende können auf SOWON passende Wohnungsangebote suchen und sich darauf bewerben. Die Auswahl der Haushalte erfolgt nach Dringlichkeit. Haushalte mit Unterstützungsbedarf erhalten Hilfestellung, beispielsweise durch die Bezirkssozialarbeit der Wohnungslosenhilfe, der Asylsozialberatung oder dem Kundencenter Wohnen der Abteilung Soziale Wohnraumversorgung. Das Wohnungspolitische Handlungsprogramm (Wohnen in München VII) legt zudem ambitionierte Zielzahlen fest, um der hohen Nachfrage zu begegnen. Darüber hinaus versucht die LHM durch den Ankauf von Belegrechten im freifinanzierten Segment zusätzlichen Wohnraum zu akquirieren. Hervorzuheben ist hier vor allem die Zusammenarbeit mit den Münchner Freiwilligen, die primär Wohnraum für geflüchtete Menschen akquirieren.

zu 6. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

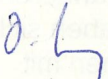
Die Landeshauptstadt München hat eine klare Beschlusslage zur Integration von Geflüchteten. Auf dieser Basis bringen ihre Vertreter*innen auf verschiedenen Ebenen, zum Beispiel über den Deutschen Städtetag, Forderungen und Verbesserungsvorschläge ein.

Das Sozialreferat unterstützt Drittstaatsangehörige durch qualifizierte Beratung. Hier wird geprüft, ob ein Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung, die Teilnahme an einem Freiwilligendienst oder ein Studium möglich ist. Personen, die für eine dieser Optionen einen Aufenthaltstitel erhalten, sind nicht zum Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet.

Dagegen hat die private Unterbringung, auch bei Geflüchteten aus der Ukraine, die grundsätzlich kein Asylverfahren durchlaufen müssen, an Bedeutung verloren.

Ihr Antrag ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin